

Merkblatt für die Träger von Arbeitsgelegenheiten

Arbeitsgelegenheiten (AGH) sollen für erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) geschaffen werden. **Träger** von AGH können alle staatlichen, kommunalen und gemeinnützigen Stellen sein, egal in welcher Rechtsform. AGH können nur eingerichtet werden, wenn sie gemeinnützig ausgerichtet sind, das Arbeitsergebnis also der Allgemeinheit dient.

Das Merkmal der **Gemeinnützigkeit**, d.h. des **öffentlichen Interesses**, ist erfüllt, wenn das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dient. Das ist nicht der Fall, wenn es sich dabei um Arbeiten handelt, deren Ergebnis überwiegend erwerbswirtschaftliche Interessen verfolgt oder den Interessen eines begrenzten Personenkreises dient. Die Anerkennung eines Trägers als „gemeinnützig“ allein ist als Nachweis dafür nicht ausreichend, wird jedoch als Indiz gewertet. Es reicht auch nicht, dass die Arbeit für Leistungsberechtigte sinnvoll ist. Die Arbeit darf auch nicht den Teilnehmenden allein zugutekommen.

Beispiele

„Klassische“ Beispiele für gemeinnützige Arbeiten sind die Verbesserung der wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Infrastruktur und des Umweltschutzes. Ein Arbeitnehmergehalt zugunsten privatnütziger Unternehmen ist rechtswidrig. Bei der Beschreibung der AGH durch den Träger kommt es auf die strikte Abgrenzung und Trennung zwischen erwerbswirtschaftlich ausgerichteten Tätigkeiten bzw. den originären Aufgaben der Einrichtung und den Arbeitsinhalten der AGH an.

Rahmenbedingungen

Durch die AGH wird kein Arbeitsverhältnis begründet. Im Krankheitsfall werden Leistungen im Rahmen des AsylbLG gewährleistet.

Die Vorschriften über den **Arbeitsschutz** sind anzuwenden. Für Schäden haften die Teilnehmenden der AGH wie Arbeitnehmer/innen (Haftung bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit). Der Träger hat sowohl eine **Haftpflicht-** als auch eine **Unfallversicherung** für die Teilnehmenden sicherzustellen.

Es besteht eine **Mitteilungspflicht** des Trägers gegenüber der Kommune, die die Teilnehmenden der AGH zuordnet. Es besteht kein Rechtsanspruch des Trägers auf Zuweisung einer bestimmten Person.

Die **wöchentliche Arbeitszeit** soll 25 Stunden nicht überschreiten. Die Zuweisung beträgt in der Regel drei Monate. Die Teilnehmenden der AGH bekommen durch die Kommune eine **Aufwandsentschädigung** (0,80 € pro tatsächlich geleisteter Arbeitsstunde), die nicht auf die Leistungen nach dem AsylbLG angerechnet wird.

Die **Stundenzettel** der Teilnehmenden sind monatlich, vollständig ausgefüllt und unterschrieben vom AGH-Teilnehmenden und vom AGH-Träger, bei der Kommune einzureichen. Für die Pausen wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt. **Fehlzeiten** müssen im Stundenzettel ausgewiesen sein. Bei unentschuldigtem Fehlen ist die Kommune umgehend zu benachrichtigen.

Die gegebenenfalls erforderliche **Ausrüstung** (z. B. „Blaumann“, Sicherheitsschuhe, Schutzhelm, Regenbekleidung) kann nach entsprechender Rechnungstellung mit dem zuständigen Sozialamt abgerechnet werden. Ebenso sind Fahrtkosten der Teilnehmenden zu erstatten, falls die AGH nicht in unmittelbarer Wohnortnähe angeboten wird.

Der Träger legt der zuständigen Kommune mit dem vollständig ausgefüllten **Fragebogen** eine konkrete Maßnahmenbeschreibung vor. Die Angaben zu den Einsatzfeldern und -orten sowie den Arbeitsinhalten sind genau zu verfassen (rein abstrakte Bezeichnungen reichen nicht aus).

Die Teilnehmenden der AGH werden von einer **anleitenden Person** betreut, begleitet und in Problemsituationen unterstützt. Die anleitende Person gibt Rückmeldungen an die Kommune (z. B. über unentschuldigte Fehlzeiten).

Die Kommune kann die Teilnehmenden aus der AGH **abberufen**, wenn beispielsweise ein schuldhaftes Verhalten seitens der Teilnehmenden, längere Krankheit, Probleme mit dem Träger oder andere Gründe dafür vorliegen. Die Kommune behält sich das Recht vor, bei Leistungsstörungen Konsequenzen gegenüber dem Träger zu treffen (z. B. Abbruch der Maßnahme).

Werden AGH-Teilnehmende während der Beschäftigungszeit in den ersten Arbeitsmarkt vermittelt, erhalten aus Gründen der Anerkennung des Asylantrages andere (Sozial-)Leistungen oder liegen andere wichtige Gründe vor, hat der **AGH-Teilnehmende die AGH sofort zu verlassen**, auch wenn eine Aufgabe bis zu diesem Zeitpunkt nicht vollendet wurde.

Anmerkung

Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG sind mit den Arbeitsgelegenheiten nach § 16 d Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) sowohl vom Personenkreis als auch von der Zielsetzung her grundlegend nicht vergleichbar.

Der angesetzte Maßstab sollte zwar streng sein (Krankmeldung erforderlich, unentschuldigte Fehlzeiten werden ggf. durch Leistungskürzungen geahndet), jedoch kann ggf. aufgrund kulturell bedingter Unterschiede oder der Sprachbarriere nicht von Beginn an mit der vollständigen Einsatzfähigkeit der Teilnehmenden für eine bestimmte Aufgabe gerechnet werden.